

Finger weg vom Versand geschützter Daten aus dem Betrieb an private E-Mail-Konten!



Düsseldorf, 26.09.2025



Wolfgang Ermann
Vorsitzender des
DBV-Verbandsrats

Worum geht's?

Der Umgang mit personenbezogenen Daten im Betriebsratskontext ist kein Randthema – er ist rechtlich klar geregelt. Trotzdem kommt es immer wieder zu Verstößen, die im schlimmsten Fall zur Abberufung aus dem Betriebsrat oder sogar zur fristlosen Kündigung führen können. Zwei aktuelle Gerichtsentscheidungen zeigen deutlich: Der Versand sensibler Daten an private E-Mail-Adressen ist tabu.

Rechtslage: Wer trägt die Verantwortung beim Datenschutz?

Seit Juni 2021 ist durch § 79a BetrVG (Betriebsverfassungsgesetz) eindeutig geregelt, dass nicht der Betriebsrat, sondern der Arbeitgeber für den Datenschutz verantwortlich ist.

Aber:

Auch wenn die Verantwortung beim Arbeitgeber liegt, muss der Betriebsrat beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Datenschutzvorschriften (zum Beispiel die Datenschutz-Grundverordnung DSGVO) einhalten. Diese Pflicht ergibt sich direkt aus dem Gesetz – zusätzliche Datenschutzvereinbarungen mit Betriebsrats-Mitgliedern sind daher rechtlich nicht erforderlich, und unzulässig.

Was passiert bei Verstößen?

Verstöße gegen den Datenschutz durch Betriebsratsmitglieder können schwerwiegende Folgen haben – sowohl für das Amt im Gremium als auch für das Arbeitsverhältnis. Zwei aktuelle Fälle machen das deutlich:

Fall 1: Abberufung aus dem Betriebsrat wegen E-Mail-Weiterleitung

Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts (LAG) vom 10. März 2025: Ein Betriebsratsvorsitzender ließ sich dienstliche E-Mails an seine private E-Mail-Adresse weiterleiten. Dafür erhielt er zunächst eine Abmahnung.

Doch später stellte sich heraus, dass er auch eine komplette Liste mit Gehaltsdaten aller Mitarbeitenden zwischen seiner Dienstadresse, dem BR-Postfach und seiner privaten Mailadresse hin- und hergeschickt hatte – ohne Zustimmung der Betroffenen.



Das Ergebnis:

- Das Arbeitsgericht Wiesbaden entschied auf Ausschluss des Betriebsratsvorsitzenden aus dem Gremium.
- Das Hessische LAG bestätigte diese Entscheidung in der Berufung.

Begründung:

- Datenschutzregeln gelten ohne Spielraum.
- Eine vermeintlich „sichere private IT-Umgebung“ rechtfertigt keine Datenweiterleitung.
- Es lag weder eine Einwilligung der Betroffenen vor, noch wäre eine private Speicherung überhaupt zulässig gewesen.
- Selbst mit Einwilligung wäre der Grundsatz der Datensparsamkeit verletzt.

Fall 2: Fristlose Kündigung eines Wahlvorstands

Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim vom August 2023: Ein Mitglied des Wahlvorstands (Ersatzmitglied im Betriebsrat) leitete personenbezogene Wählerdaten an seine private Mailadresse weiter. Der Arbeitgeber kündigte ihm daraufhin fristlos.

Das Gericht gab dem Arbeitgeber Recht.

Begründung:

- Ein so gravierender Pflichtverstoß zerstört das Vertrauensverhältnis.
- Selbst der besondere Kündigungsschutz für Wahlvorstände greift nicht, wenn eine grobe Pflichtverletzung vorliegt.

Fazit für die Praxis



Datenschutz ist Pflicht – auch und gerade für Betriebsräte und Wahlvorstände.

Die Verarbeitung sensibler Daten (z. B. Gehaltslisten, Wählerverzeichnisse) darf niemals über private E-Mail-Adressen oder Geräte erfolgen.



Keine zusätzlichen Vereinbarungen nötig: Arbeitgeber dürfen Betriebsratsmitglieder nicht extra zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichten – das ergibt sich bereits aus dem Gesetz (§ 79a BetrVG).



Verstöße können ernste Konsequenzen haben – bis hin zur Abwahl oder Kündigung.

Noch Fragen?

In unseren Schulungen für Wahlvorstände vermitteln wir anschaulich, wie Datenschutz in der Praxis funktioniert und welche rechtlichen Vorgaben zu beachten sind. Jetzt buchen bei der DBV Bildungs-GmbH – schicken Sie Ihre Anfrage gern per E-Mail an info@dbv-gewerkschaft.de!

Ihr / Euer Wolfgang Ermann – Vorsitzender des DBV-Verbandsrates

Der DBV ist seit 1894 eine Branchengewerkschaft für die Beschäftigten der Volks- und Raiffeisenbanken, der Privaten und Öffentlichen Banken und der Privaten Versicherungsunternehmen. Unseren rund 20.000 Mitgliedern bieten wir arbeits- und sozialrechtliche Beratung und Rechtschutz und schließen Tarifverträge mit den vier zuständigen Arbeitgeberverbänden.